

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 9/1895-10/1896 (1898)

Artikel: Lehrerseminarien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Respiration. — Composition de l'air atmosphérique. — Conditions pour une respiration normale. — Conditions hygiéniques d'une bonne habitation. — Chauffage, ventilation, aération. — Gaz toxiques.

Conséquences pour le corps humain des variations de la température. — Moyens de les neutraliser. — Adaptation des vêtements et de l'alimentation au climat.

Système nerveux. — Travail intellectuel.

Hygiène de la vue. — Eclairage.

Locomotion. — Os et muscles. — Exercices corporels, gymnastique. — Fatigue et repos.

Soins à donner en cas d'accidents.

Soins à donner aux malades et aux enfants.

Dessin. — 3 h. — Suite du programme de première année.

IV. Lehrerseminarien.

64. 1. Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. (Vom 1. Februar 1895.)

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern, in Anwendung von § 2 litt. b des Reglementes für das deutsche Lehrerseminar vom 3. März 1883, auf den Antrag der Seminarkommission erlässt folgenden Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Unterricht im Seminar hat den Zweck, den Zöglingen eine gründliche, intellektuelle und sittlich-religiöse Ausbildung zu geben und ihnen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um dieselben zur segensreichen Wirksamkeit in der Volksschule, wie auch zur Selbstbildung fähig und geneigt zu machen.

2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes findet das Seminar in folgenden Unterrichtsgegenständen:

a. Pädagogik (Psychologie, allgemeine und praktische Pädagogik nebst Geschichte derselben und praktische Übungen); — *b.* Religion (biblische Geschichte und Geographie, Bibelkunde, Kirchengeschichte und Sittenlehre); — *c.* Deutsche Sprache (Sprachlehre, Lesen und Erklären von Musterstücken, Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, deutsche Literaturkunde); — *d.* Französische Sprache; — *e.* Mathematik (Arithmetik und Geometrie); — *f.* Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre); — *g.* Geschichte (allgemeine und vaterländische Geschichte); — *h.* Geographie; — *i.* Musik (Musiktheorie, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel). Von letzterem kann der Seminardirektor, nach Anhörung des betreffenden Fachlehrers, die dazu wenig begabten Zöglinge dispensiren; — *k.* Zeichnen (freies Handzeichnen und technisches Zeichnen); — *l.* Schönschreiben (in Verbindung mit Buchhaltung); — *m.* Turnen; — *n.* Landwirtschaftliche Belehrung und Arbeiten; — *o.* Handfertigungsunterricht.

3. Der gesamte Unterricht der Anstalt soll möglichst ineinandergreifen, so dass die einzelnen Unterrichtszweige sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

In der Auswahl und Anordnung des Unterrichtsstoffes haben sich die Lehrer genau an die Bestimmungen des Unterrichtsplanes zu halten und in der methodischen Behandlung darauf zu dringen, dass in allen Richtungen, unter Vermeidung jeder mechanischen Stoffaufnahme, Wissen und Können des Zöglings

Hand in Hand gehen und dass derselbe zur geistigen Durchdringung und selbständigen Beherrschung des Unterrichtsstoffes befähigt werde.

4. Die Lehrer sind verpflichtet, ihren Unterricht stets im Hinblick auf die Berufsbildung zu erteilen, indem sie mit dem theoretischen Unterricht die nötigen methodologischen Hinweisungen verbinden und dafür sorgen, dass der im Unterrichtsplan der Volksschule vorgeschriebene Stoff von den Zöglingen gründlich verarbeitet und vollständig beherrscht wird und die Zöglinge mit den Lehrmitteln der Primarschule wohl vertraut werden.

Die Besprechung und Beleuchtung der Organisation des Volksschulunterrichts ist Sache des Direktors; die spezielle Methodik in den einzelnen Fächern wird ihm oder dem Lehrer der Übungsschule oder den einzelnen Fachlehrern übertragen.

5. Da die Fähigkeit eines richtigen und lebendigen mündlichen Ausdrucks zu den wesentlichen Eigenschaften eines guten Volksschullehrers gehört, so ist hierauf in allen Unterrichtszweigen mit besonderem Nachdruck hinzuwirken, indem die Zöglinge zu vollständigen sprachrichtigen Antworten und zur zusammenhängenden Reproduktion behandelter Gegenstände in den verschiedenen Gebieten des Unterrichts unablässig angehalten werden.

6. Um das zeitraubende Diktiren und Nachschreiben zu ersparen, soll in jedem Fache, in welchem zweckmässige Lehrbücher vorhanden sind, ein solches eingeführt, dem Unterricht zu Grunde gelegt und das Schreiben auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden.

Anmerkung. Die IV. Klasse umfasst das erste, die III. das zweite und dritte, die II. das vierte und fünfte, die I. das sechste und siebente Semester.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Pädagogik. — II. Klasse. — A. Aus der Psychologie die Lehre vom Erkennen mit Anwendung auf die Erziehung, aus der allgemeinen Pädagogik die Unterrichtslehre und aus der Methodik des Sprachunterrichts in der Volksschule dasjenige, das für die Lehrtätigkeit der Seminaristen in der Übungsschule in erster Linie erforderlich ist. Wöchentlich 3 Stunden.

B. Methodik des Volksschulunterrichts im Rechnen, Gesang und in der Naturkunde, erteilt durch den Lehrer der Übungsschule, welchem auch die Methodik in anderen Fächern übertragen werden kann. Im Sommer wöchentlich 3 Stunden.

I. Klasse. — A. Pädagogik. Wöchentlich 5 Stunden. — a. Psychologie und allgemeine Erziehungslehre, mit Ausnahme des in der II. Klasse Behandelten. — b. Schulkunde, Einrichtung und Gesetzgebung der bernischen Primarschule. — c. Geschichte der Pädagogik. Allgemeine Einleitung; das Wesentlichste aus der Entwicklung des Erziehungswesens von der Reformation bis auf die Gegenwart, mit besonderer Rücksicht auf die Volksschule.

B. Methodik. — a. Fortsetzung und Abschluss der methodischen Belehrungen über den Sprachunterricht in der Volksschule, mit praktischen Übungen. Wöchentlich 2 Stunden. — b. Fortsetzung der in der II. Klasse begonnenen Methodik im Rechnen, Gesang und Naturkunde, sowie Besprechung der Lehrübungen in der Schule. Wöchentlich 1 Stunde.

Die Methodik in einzelnen Fächern wird von den Fachlehrern in den für die betreffenden Fächer angesetzten Stunden erteilt.

Die Übungsschule wird von den Zöglingen einzeln und klassenweise besucht; klassenweise im fünften und sechsten Halbjahr wöchentlich 1 Stunde, im siebenten Halbjahr 2 Stunden. Sie haben daselbst teils dem Unterricht zuzuhören, teils nach Anleitung des Lehrers der Übungsschule selbst Lehrübungen vorzunehmen und sich mit der Führung einer Schule vertraut zu machen, zuerst nur mit einer Schulstufe und später auch mit der Gesamtschule.

Während des letzten Jahres können von den Zöglingen auch einige Schulen der Umgegend besucht und zum Gegenstand einer Besprechung gemacht werden.

II. Religion. — IV. Klasse und III. Klasse (erste Hälfte). Wöchentlich 2 Stunden. — Das Wichtigste aus der Geographie Palästinas. Biblische Geschichte des alten Bundes auf Grundlage der Bibel und der in den bernischen Schulen eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht, mit einlässlicher Hervorhebung und Begründung des Zusammenhangs. Bibelkunde des alten Testaments auf Grundlage ausgewählter Abschnitte namentlich aus folgenden Büchern: 1. und 2. Buch Moses, Buch Ruth, Hiob, Psalmen, Sprüche Salomos, Jesaia, Jeremia, Ezechiel, Daniel, Joel, Amos, Jona, Micha.

Im ersten Halbjahr wird die Zeit bis zur Trennung des Reiches Israel, im zweiten die Zeit bis zur Herrschaft der Römer behandelt.

III. Klasse (zweite Hälfte). — 3. Semester. Wöchentlich 3 Stunden. — Leben und Lehre Jesu auf Grundlage der Evangelien und der in den bernischen Schulen eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht.

II. Klasse. — Im Winter wöchentlich 2, im Sommer 3 Stunden. — Apostelgeschichte und apostolische Briefe. Die Hauptzüge aus der Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Repetition der Bibelkunde.

I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. — Methodik des Religionsunterrichts in der Volksschule. Belehrung über die wichtigsten Fragen der christlichen Ethik.

III. Deutsche Sprache. — IV. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden. — Grammatik. Wöchentlich 2 Stunden. — Wiederholung des der Volksschule zugewiesenen Stoffes. — Die Regeln der Orthographie und der Interpunktion.

Lesen. — Wöchentlich 2 Stunden. — Behandlung ausgewählter Stücke des eingeführten Lesebuches.

Aufsatz. — Wöchentlich 2 Stunden. — Stilistische Übungen im Anschluss an die mündliche Behandlung von Lesestücken, Vergleichen, leichtere Schilderungen und Abhandlungen. Briefe.

III. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden. — Grammatik. — Wöchentlich 2 Stunden. — Wortlehre. — Analytische Übungen.

Lesen. — Wöchentlich 2 Stunden. — *a.* Musterstücke aus dem eingeführten Lesebuch und dem Mittelklassenlesebuch. — *b.* Wilhelm Tell, von Schiller.

Aufsatz. — Wöchentlich 2 Stunden. — Wie in der IV. Klasse.

II. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden. — Grammatik. — Im Winter wöchentlich 2 Stunden, im Sommer 1 Stunde. — Satzlehre. — Analytische Übungen.

Lesen. — Wöchentlich 2 Stunden. — *a.* Behandlung von Stücken aus dem eingeführten Lesebuch und aus dem Oberklassenlesebuch. — *b.* Wenigstens ein grösseres Werk, wie Hermann und Dorothea oder Minna von Barnhelm. Eventuell: Ausgewählte Abschnitte aus dem Nibelungenlied oder Reineke Fuchs.

Aufsatz. — Wöchentlich 2 Stunden. — Schilderungen und Abhandlungen, zum Teil im Anschluss an die Lektüre; Aufsätze aus dem praktischen Leben. Redeübungen.

Stilistik. — Im Sommer wöchentlich 1 Stunde. — Wiederholung der auf den untern Stufen in den Aufsatzstunden gegebenen Belehrungen.

I. Klasse. — Literatur und Lektüre. — Wöchentlich 4 Stunden. — *a.* Speziellere Behandlung von wenigstens zwei grösseren Werken, wie Nathan; Wallenstein; Iphigenie. — *b.* Stücke aus dem eingeführten Lesebuch, nach literarhistorischen Gesichtspunkten ausgewählt. — *c.* Das Wesentlichste aus der Literaturgeschichte von Klopstock an bis auf die Gegenwart, in engem Anschluss an die Lektüre.

Aufsatz. — Im Winter 2 Stunden, im Sommer wöchentlich 1 Stunde. — Aufsätze aus den verschiedenen Gebieten des Unterrichts und aus dem praktischen Leben; Redeübungen.

Poetik. — Im Sommer wöchentlich 1 Stunde. — Zusammenstellung des auf den untern Stufen im Anschluss an die Lektüre behandelten Stoffes mit einigen Erweiterungen.

IV. Französische Sprache. — IV. Klasse. — 3 Stunden wöchentlich. — Sprachübung: Lese-, Übersetzungs- und Sprechübungen zur Aneignung der richtigen Aussprache, des notwendigen Wörterschatzes und des französischen Sprachausdrucks.

Grammatik: Substantiv und Artikel, Deklination, Konjugation der Hilfstätigkeitswörter.

III. Klasse. — 2. Semester: 3 Stunden wöchentlich. — Sprachübung: Fortgesetzte Übungen zur Aneignung der richtigen Aussprache und des französischen Sprachausdrucks und zur Vermehrung des Wörternorrats.

Grammatik: Deklination mit besonderer Berücksichtigung des Teilungsartikels; das Adjektiv und seine Flexion und Beziehung; das Zahlwort; Konjugation der regelmässigen Verben.

3. Semester. — Wöchentlich 3 Stunden. — Sprachübung: Lese- und Übersetzungsübungen; Einübung der Frageweise und der Negation; Memoriren geeigneter Sprachganze, Diktate.

Grammatik: Das Pronomen; Konjugation der leichteren unregelmässigen Verben.

II. Klasse. — 4. Semester. — Wöchentlich 3 Stunden. — Sprachübung: Lesen und Übersetzen leichterer Sprachmusterstücke.

Grammatik: Vollendung der Konjugation der unregelmässigen Verben; das Adverb und die Präposition.

5. Semester. — Wöchentlich 2 Stunden. — Sprachübung: Wie im 4. Semester mit Reproduktion des Gelesenen in französischer Sprache; Memoriren kleinerer Poesien, Versionen.

Grammatik: Anwendung der Zeitformen des Indicatif, Conditionnel und Infinitif; Repetition.

I. Klasse. — 6. Semester. — Wöchentlich 3 Stunden. — Sprachübung: Lesen und Übersetzen grösserer Sprachmusterstücke; mündliche und schriftliche Konzentrationen.

Grammatik: Lehre über die Anwendung des Subjonctif und über die Partizipien; Anwendung der Regeln in entsprechenden schriftlichen Übersetzungen.

7. Semester. — Wöchentlich 2 Stunden. — Sprachübung: Lesen dramatischer Musterstücke; Übung in der Briefform; Abfassung einfacher Erzählungen und Beschreibungen; Versionen.

Grammatik: Ergänzende Wiederholung der Syntax.

Anmerkungen. 1. In allen Klassen ist der Konversation auf Grundlage geeigneter Anschauung besonders Rechnung zu tragen.

2. Diejenigen Zöglinge, welche ohne Vorkenntnisse im Französischen ins Seminar eintreten, haben in den ersten drei Semestern die Konjugation der Hilfs- und regelmässigen Verben, in den zwei folgenden die Konjugation der unregelmässigen Verben und in den letzten zwei Semestern die Hauptregeln der Anwendung der Zeit- und Modusformen durchzuarbeiten.

V. Mathematik. — A. *Arithmetik*. — In den 4 ersten Semestern wöchentlich je 3 Stunden, in den übrigen je 2 Stunden.

IV. Klasse. — Rechnen mit absoluten ganzen Zahlen, mit besonderer Berücksichtigung der im praktischen Rechnen üblichen Abkürzungen und Vorteile; die gemeinen Brüche.

III. Klasse. — a. Die Dezimalbrüche; Dreisatz- und Vielsatzrechnung mit Anwendung auf das bürgerliche Rechnen. — b. Die vier Spezies mit rationalen Buchstabengrössen. — c. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten; das Ausziehen der Quadratwurzel.

II. Klasse. — a. Fortgesetzte Übungen in den bürgerlichen Rechnungsarten. — b. Das Ausziehen der Kubikwurzel; Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten; quadratische Gleichungen.

I. Klasse. — *a.* Wiederholung des bürgerlichen Rechnens; — *b.* das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen.

B. Geometrie. — Wöchentlich 2 Stunden. — IV. Klasse. — Planimetrie bis und mit der Lehre von der Kongruenz.

III. Klasse. — Fortsetzung und Abschluss der Planimetrie.

II. Klasse. — Stereometrie.

I. Klasse. — Fortsetzung der Stereometrie; Feldmessen.

Anmerkungen. 1. Im praktischen Rechnen, mit Einschluss der auf Anschauung gegründeten Flächen- und Körperberechnungen, ist der in den Lehrmitteln für die Primarschule enthaltene Stoff gründlich durchzuarbeiten. 2. Der Unterricht in Algebra und Geometrie ist dem praktischen Rechnen dienstbar zu machen.

VI. Naturkunde. — In den drei untern Klassen wöchentlich 3 Stunden, im 6. Semester 5 und im 7. Semester 3 Stunden.

IV. Klasse. — *a.* Botanik: Beschreibung charakteristischer Repräsentanten der wichtigsten Pflanzenfamilien. Morphologie. Exkursionen; — *b.* Zoologie: Allgemeine, 1. Teil.

III. Klasse. — 2. Semester. — *a.* Zoologie: Allgemeine, 2. Teil; — *b.* Mineralogie. — 3. Semester. — *c.* Botanik: Systemkunde; Übung im Bestimmen von Pflanzen im Anschluss an Exkursionen; allgemeine Botanik; — *d.* Physik. 1. Kursus: die einfachsten physikalischen Erscheinungen.

II. Klasse. — 4. Semester. — *a.* Chemie: Unorganische, 1. Teil; — *b.* Anthropologie und Gesundheitslehre. — 5. Semester. — *c.* Chemie: Unorganische, 2. Teil; — *d.* Physik: Mechanische.

I. Klasse. — *a.* Physik: Akustik, Optik, Wärmelehre, Elektrizität und Magnetismus; — *b.* Naturkundliches Praktikum (im Wintersemester 1 Stunde wöchentlich).

VII. Geschichte. — IV. Klasse. — 1. Semester. Wöchentlich 3 Stunden. Geschichte des Altertums.

III. Klasse. — 2. Semester. Wöchentlich 3 Stunden. Geschichte des Mittelalters. — 3. Semester. Wöchentlich 3 Stunden. Allgemeine neuere Geschichte von der Reformation bis und mit dem Zeitalter Ludwigs XIV.

II. Klasse. — 4. Semester. Wöchentlich 3 Stunden. Schweizergeschichte bis 1789. — 5. Semester. Wöchentlich 2 Stunden. *a.* Allgemeine Geschichte bis 1789; — *b.* Wiederholung der früheren Kurse; — *c.* Methodik des Geschichtsunterrichts in der Volksschule.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. *a.* Allgemeine Geschichte von 1789 bis auf die Gegenwart; — *b.* neueste Schweizergeschichte und Verfassungskunde. — Überall sind die kulturgeschichtlichen Momente besonders hervorzuheben.

VIII. Geographie. — IV. Klasse. — 1. Semester. Wöchentlich 2 Stunden. Behandlung des zum Verständnis der politischen Geographie Notwendigen aus der mathematisch-physikalischen Geographie. Behandlung Asiens.

III. Klasse. — 2. und 3. Semester. Im Winter wöchentlich 3 Stunden; im Sommer 2 Stunden. Behandlung Australiens, Amerikas, Afrikas und Europas.

II. Klasse. — 4. und 5. Semester. Im Winter wöchentlich 3, im Sommer je 2 Stunden. *a.* Behandlung der Schweiz; — *b.* Wiederholung der früheren Jahreskurse; — *c.* Mathematische Geographie; *d.* Methodik des geographischen Unterrichts in der Volksschule.

IX. Gesang. — IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. Treff- und Leseübungen im Anschluss an den im obligatorischen Lehrmittel II. Stufe enthaltenen Gesangsübungsstoff, verbunden mit theoretischen Belehrungen über die diatonische Tonleiter und das Tonsystem.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. Übungen und Lieder in Verbindung mit Stimmbildung im Umfang des Gesanglehrmittels II. Stufe. Ausweichungsübung nach dem Lehrmittel III. Stufe. — Theorie: Die Elemente der Akkordlehre.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. Fortsetzung und Erweiterung der Stimmbildungsübungen im Anschluss an das obligatorische Lehrmittel der II. und III. Stufe. Chromatische Tonbewegung. — Theorie: Bildung einfacher harmonischer Sätze.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. Abschluss der Gesangsbildung. Schwierigere Treff- und Leseübungen. Abschluss und zusammenfassende Wiederholung der Musiktheorie mit besonderer Betonung der Schulbedürfnisse.

Chorgesang aller Klassen. — Wöchentlich 1 Stunde. Neben vierstimmigen Männerchorliedern sollen auch den Stimmitteln entsprechende ein- oder mehrstimmige Gesänge der klassischen Gesangsliteratur geübt werden.

Anmerkung. Der Gesangstüchtigkeit und der Befähigung zum Gesangsunterricht ist durch alle Klassen hindurch besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

X. Klavier- und Orgelspiel. — IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. Begründung einer korrekten Spieltechnik.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. Durcharbeitung einer Klavierschule.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. Spielen von entsprechenden Klavierkompositionen, Einüben von Chorälen und Präludien.

I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. Fortsetzung und Abschluss.

Anmerkung. Mit den dazu befähigten Zöglingen ist das Orgelspiel mit Anwendung des Pedals zu betreiben. Die übrigen sollen wenigstens Schul- und Kirchenlieder auf Klavier oder Harmonium spielen und auch die Einrichtung des Pedals kennen lernen.

XI. Violinspiel. — Im 1. Semester 2, in allen übrigen wöchentlich 1 Stunde. Durchführung einer Schule, Spielen von entsprechenden Stücken der Violinliteratur und Unterricht in der Benützung des Instruments im Gesangsunterricht.

XII. Zeichnen. — IV. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden. Freihandzeichnen. Die Schneckenlinie und deren Verwendung. Stilisierte Blätter-, Blüten- und Kelchformen und deren Anwendung in einfachen Flachornamenten. Übung der Blatteinschnitte und Palmetten. Gedächtniszeichnen.

III. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden. *a.* Freihandzeichnen. Kolorieren von Flachornamenten. Zeichnen und Schattieren von geometrischen Körpern; — *b.* geometrisches Zeichnen. Geometrische Konstruktionen, Mosaikübungen und das geometrische Ornament.

II. Klasse. — 4. Semester. Wöchentlich 3 Stunden. *a.* Freihandzeichnen. Zeichnen und Schattieren nach plastischen Modellen; kurze Stillehre; — *b.* technisches Zeichnen. Projektives Zeichnen ohne Schattenkonstruktion.

5. Semester. Wöchentlich 2 Stunden. — *a.* Freihandzeichnen. Modellzeichnen und Skizzirübungen. — *b.* Technisches Zeichnen.

I. Klasse. — 6. Semester. Wöchentlich 2 Stunden. — *a.* Freihandzeichnen. Modellzeichnen und Skizzirübungen. — *b.* Technisches Zeichnen. Anwendung des projektiven Zeichnens auf die Darstellung einfacher Gegenstände nach direkter Aufnahme.

7. Semester. — Die Grundsätze der Perspektive, Fortsetzung der Skizzirübungen (Architekturteile, Apparate, Vasen etc.), Besprechung eines Lehrganges im Zeichnen.

XIII. Schreiben. — IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Je ein Kurs deutsche und englische Kurrentschrift, nebst den arabischen Ziffern.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Fortgesetzte Einübung der englischen Kurrentschrift; Einübung der gebräuchlichsten Titelschriften, wie Rond- und römische Kursivschrift nebst Ziffern.

Wiederholung und Anwendung der eingeübten Schriftarten in Geschäftsaufsätzen.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. — Fortgesetzte Übung der verschiedenen Schriftarten in Geschäftsaufsätzen und Beispielen aus der Rechnungsführung.

Belehrungen über einfache Buchhaltung; schriftliche Anwendung; methodische Behandlung des Faches in der Volksschule.

XIV. Turnen. — Jede Klasse wöchentlich 2 Stunden. — IV. Klasse. — a. Frei- und Ordnungsübungen auf Grund des Pensums der ersten Turnstufe der eidgenössischen Turnschule nebst geeigneten Erweiterungen. — b. Gymnastische Spiele, sowie systematische Elementarübungen an den verschiedenen Geräten.

III. Klasse. — a. Frei- und Ordnungsübungen im Anschluss an das Pensum der ersten und zweiten Stufe der eidgenössischen Turnschule unter weiterer Entwicklung derselben mit besonderer Rücksicht auf Kraftförderung und Schönheit der Bewegungen. — b. Gerätübungen am Reck, Barren, Pferd, Klettergerüst und Springel in ausgewählten, methodisch-systematischen Gruppen. — c. Gymnastische Spiele mit besonderer Berücksichtigung der für die Volksschule geeigneten.

II. Klasse. — a. Ordnungs- und Freiübungen in weiterer Ausführung der vorherigen Pensen; Reigen- und Gruppendarstellungen mit Berücksichtigung der für das Mädchenturnen besonders geeigneten Übungsformen. — b. Gymnastische Spiele und riegenweise Gerätübungen. — c. Methodisch-praktische Lehrübungen im Umfange der I. Turnstufe.

I. Klasse. — a. Ordnungsübungen, wesentlich der Soldatenschule entnommen, und Freiübungen in weiterer Ausführung des Pensums für die III. Turnstufe. — b. Gerätübungen in schwierigen Kombinationen; Spiele. — c. Methodik des Faches für die Volksschule im Anschluss an vielfach praktische Lehrübungen im Bereich der I. und II. Turnstufe.

XV. Landwirtschaftliche Belehrungen und Arbeiten. — A. *Landwirtschaftslehre*. — I. Klasse. — 7. Semester. Wöchentlich 2 Stunden. — Obstbaumzucht und Gemüsebau. — Der Unterricht soll mit praktischen Übungen im Schulgarten verbunden werden.

B. *Landwirtschaftliche Arbeiten*. — Die landwirtschaftlichen Arbeiten bezwecken zunächst einen wohlthätigen Einfluss auf den Gesundheitszustand der Zöglinge, sodann die dauernde Verbindung mit den Beschäftigungen des Landlebens und ein besseres Verständnis der landwirtschaftlichen Belehrungen. Die Zöglinge werden bald in ganzen Klassen, bald in einzelnen Abteilungen beschäftigt, die nach einer bestimmten Ordnung aufeinander folgen. Die Arbeitszeit richtet sich nach der Dringlichkeit der Geschäfte, soll aber stets so verteilt werden, dass die Unterrichtszwecke möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Bei Hauptarbeiten kann der Unterricht auch für einzelne Tage unterbrochen werden.

XVI. Handfertigkeitsunterricht. — In den fünf ersten Semestern wöchentlich zwei aufeinander folgende Stunden. — Papparbeiten (im Anfang mit, am Ende ohne Modell). — Einfache Schreinerarbeiten (Arbeiten, bei denen Leim, Lack, Politur und die schwierigen Holzverbindungen nicht in Anwendung kommen). Einfache Schnitzarbeiten (Kerbschnittarbeiten). — Die Hälfte der Stundenzahl wird zu Papparbeiten und die Hälfte zu Arbeiten an der Hobelbank verwendet.

Anmerkung. Mit Rücksicht auf die Feldarbeiten kann die für den Handfertigkeitsunterricht zu verwendende Zeit im Sommer reduziert werden. Immerhin müssen die Zöglinge im ganzen Kurs wenigstens 180 Stunden Unterricht bekommen.

Übersicht der Unterrichtsstunden.

Semester	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Pädagogik	—	—	—	3	3	5	5
Methodik des Sprachunterrichts	—	—	—	—	—	2	2
Methodik in verschiedenen Fächern	—	—	—	—	3	1	1
Religion	2	2	3	2	3	1	1
Deutsche Sprache	6	6	6	6	6	6	6
Französische Sprache	3	3	3	3	2	3	2
Mathematik	5	5	5	5	4	4	4
Naturkunde	3	3	3	3	3	5	3
Geschichte	3	3	3	3	2	2	2
Geographie	2	3	2	3	2	—	—
Gesang in den einzelnen Klassen	2	2	2	1	1	2	2
Chorgesang	1	1	1	1	1	1	1
Klavier- und Orgelspiel	2	2	2	1	1	1	1
Violinspiel	2	1	1	1	1	1	1
Zeichnen	3	3	3	3	2	2	2
Schreiben	2	2	2	1	1	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2
Landwirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	2
Handfertigkeitsunterricht	2	2	2	2	2	—	—
Schulbesuch	—	—	—	—	1	1	2
Total	40	40	40	40	40	39	39

V. Lehrerschaft.

65.1. Règlement de la Caisse de retraite du corps enseignant primaire et secondaire du Canton de Fribourg. (Du 26 juin 1896.)

I. Administration.

Art. 1^{er}. La Caisse de retraite du corps enseignant primaire et secondaire est administrée par l'assemblée générale et le comité, sous la surveillance du Conseil d'Etat.

Assemblée générale.

Art. 2. L'assemblée générale se compose des membres qui jouissent de tous les droits d'associés et sont présents à la réunion.

Art. 3. Au début de chaque réunion, l'assemblée forme son bureau: d'un président, d'un vice-président, d'un secrétaire et de deux scrutateurs.

La nomination a lieu à la majorité relative. Le sort décide, en cas d'égalité de voix.

Art. 4. Les membres du comité ou de la commission examinatrice des comptes ne peuvent faire partie du bureau.

Art. 5. L'assemblée tient sa séance ordinaire annuelle au mois de juin, à Fribourg.

Elle peut choisir un autre lieu de réunion pour l'année suivante.

Art. 6. L'assemblée, dans des circonstances exceptionnelles, se réunit aussi extraordinairement lorsque le comité le juge convenable, ou sur la demande motivée et signée du cinquième des membres de la Caisse de retraite.

Art. 7. La convocation de l'assemblée est faite par double insertion dans la Feuille officielle, avec l'indication des principaux tractanda.

Art. 8. L'assemblée a les attributions suivantes: a. elle nomme son bureau; — b. elle désigne, à la séance ordinaire, par bulletin de liste et à la majorité ab-